

Positionspapier der Bundesfachverbände für Erziehungshilfen

Zur Strukturreform des SGB VIII – Inklusion, Steuerung und Rechtsanspruch

1. Einleitung

Aufgrund der kurzen Fristsetzung war eine umfassende Auswertung des Referentenentwurfs nicht möglich. Die Bundesfachverbände für Erziehungshilfen begrüßen die Zielsetzung des Referentenentwurfs, die Kinder- und Jugendhilfe stärker inklusiv, präventiv und sozialräumlich auszurichten. Zugleich sehen sie in zentralen Regelungsbereichen – insbesondere im Hinblick auf die Vorrangstellung infrastruktureller Leistungen, die Ausgestaltung der Hilfeplanung sowie die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung – erheblichen fachlichen und rechtlichen Klärungsbedarf.

Die vorliegende Kurzpositionierung versteht sich als übergreifende Einordnung zentraler Aspekte. Ausführliche Stellungnahmen erfolgen gesondert durch die einzelnen Bundesfachverbände für Erziehungshilfen:

- AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
- BVKE – Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V.
- erev – Evangelischer Erziehungsverband e. V.
- IGfH – Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V.

Der Referentenentwurf verfolgt das Ziel, die Kinder- und Jugendhilfe stärker inklusiv, präventiv und sozialräumlich auszurichten. Diese Zielrichtung wird ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig zeigt sich in der konkreten Ausgestaltung eine Verschiebung grundlegender Steuerungsprinzipien, die fachlich und rechtlich erhebliche Risiken birgt. Die Reform verändert nicht den Anspruch auf Hilfe, sondern die Bedingungen seiner Einlösung. Genau darin liegt ihr zentrales Problem.

2. Grundsätzliche Einordnung der Reform

Die vorgesehenen Regelungen markieren einen grundlegenden Wandel der Systemlogik der Kinder- und Jugendhilfe. Während bislang die individuelle Bedarfsermittlung Ausgangspunkt

staatlichen Handelns war, wird diese Logik durch eine stärkere Orientierung an planerischen und infrastrukturellen Vorgaben überlagert.

Diese Entwicklung wird insbesondere durch die systematische Verknüpfung von Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII mit den neu eingeführten Regelungen zu infrastrukturellen Angeboten nach § 80a SGB VIII-E deutlich. In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich eine „Verlagerung der Bedarfsermittlung und -feststellung auf die strukturelle Ebene im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80a SGB VIII-E“ beschrieben.

Damit verschiebt sich der Ausgangspunkt der Leistungsgewährung vom individuellen Bedarf hin zur vorhandenen Angebotsstruktur. **Der individuelle Rechtsanspruch wird damit nicht aufgehoben, aber strukturell neu gerahmt.**

Dies bleibt nicht ohne Konsequenzen. Wenn die Planung darüber entscheidet, welche Bedarfe sichtbar werden und welche nicht, wird nicht nur gesteuert, was angeboten wird, sondern auch, was als Bedarf anerkannt wird. Die Kinder- und Jugendhilfe bewegt sich damit von einem bedarfsorientierten hin zu einem angebotsgesteuerten System. Diese Verschiebung betrifft den Kern des individuellen Rechtsanspruchs.

3. Bewertung zentraler Regelungsbereiche

3.1 Menschenbild und Inklusion (§ 1 SGB VIII-E)

Die Weiterentwicklung des Leitbildes hin zu einem inklusiven Verständnis wird grundsätzlich unterstützt. Positiv hervorzuheben ist die Orientierung an einem bio-psycho-sozialen Verständnis von Teilhabe im Sinne der ICF.

Gleichzeitig bleibt der Inklusionsbegriff im Entwurf in seiner Reichweite begrenzt. Ein inklusives System darf sich nicht auf einzelne Zielgruppen

beschränken, sondern muss strukturelle Exklusionsmechanismen insgesamt in den Blick nehmen. Inklusion bedeutet nicht nur den Zugang zu bestehenden Angeboten, sondern die Anpassung von Strukturen an individuelle Lebenslagen. Dieser Anspruch wird im Entwurf nicht durchgängig eingelöst.

3.2 Beteiligung (§ 8 SGB VIII-E)

Die Beteiligung junger Menschen bleibt formal Bestandteil des Systems. Unter den Bedingungen einer stärker strukturierten und vorgeprägten Angebotslandschaft stellt sich jedoch die Frage, wie diese Beteiligung praktisch wirksam werden kann, wenn Entscheidungsspielräume faktisch eingeschränkt sind.

3.3 Steuerung und Infrastruktur (§ 80 SGB VIII-E, § 80a SGB VIII-E)

Mit § 80a SGB VIII-E wird erstmals eine systematische Planung infrastruktureller Angebote normiert. Diese Entwicklung ist grundsätzlich geeignet, präventive und niedrigschwellige Unterstützungsstrukturen zu stärken.

Gleichzeitig wird in der Begründung ausgeführt, dass aufwendige individuelle Bedarfsermittlungen vermieden werden sollen. Angebote der Erziehungshilfen fallen ebenfalls unter den Infrastrukturbegriff. Es bleibt unklar, wie dieser konkret gefasst wird. Zugleich wird formuliert, dass „aufwändige Diagnoseprozesse zur individuellen Bedarfsermittlung und -feststellung“ entfallen sollen.

Diese Zielsetzung ist fachlich nicht tragfähig. Die individuelle Bedarfsermittlung ist kein administrativer Aufwand, sondern der Kern professionellen Handelns in der Kinder- und Jugendhilfe.

Wenn Hilfeplanung durch Struktur ersetzt wird, geht der zentrale Mechanismus verloren, der individuelle Lebenslagen sichtbar macht und passgenaue Unterstützung ermöglicht. § 80 SGB VIII erhält damit eine neue Qualität: Er entwickelt sich vom Planungsinstrument zu einem zentralen Steuerungsinstrument für den Zugang zu Leistungen. Damit verschiebt sich die Entscheidungslogik von der Einzelfallprüfung hin zur Systemsteuerung.

3.4 Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 ff. SGB VIII-E)

Die Hilfe- und Leistungsplanung ist das zentrale Instrument zur Feststellung, Aushandlung und Überprüfung individueller Bedarfe. Sie gewährleistet fachliche Qualität, die Beteiligung der Betroffenen und die Passgenauigkeit der Hilfen.

Durch die Ausweitung infrastruktureller Angebote und deren Vorrangstellung besteht die Gefahr, dass die Hilfe und Leistungsplanung in ihrer Bedeutung eingeschränkt werden. Sie wäre dann nicht mehr Ausgangspunkt der Leistungsgewährung, sondern würde strukturellen Entscheidungen nachgeordnet. Damit würde sie von einem zentralen fachlichen Steuerungsinstrument zu einem nachgelagerten Verfahren verschoben.

3.5 Hilfen zur Erziehung und Vorrangregelung (§ 27 SGB VIII-E, § 27a Abs 4. SGB VIII-E)

Der individuelle Rechtsanspruch nach § 27 SGB VIII bleibt formal bestehen. Mit § 27a Abs 4. SGB VIII-E wird jedoch eine Vorranglogik eingeführt, die infrastrukturelle Angebote bevorzugt.

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass Leistungen der Jugendsozialarbeit „ein Vorrang eingeräumt“ wird, wenn diese Angebote dem individuellen Bedarf „besser oder zumindest gleichermaßen entsprechen“. **Diese Annahme einer Gleichwertigkeit unterschiedlicher Leistungsformen ist fachlich nicht haltbar.**

Die Vorrangregelung führt dazu, dass sich der Bedarf an vorhandene Angebote anpassen muss, anstatt dass Angebote am Bedarf ausgerichtet werden. Damit wird der Rechtsanspruch in seiner praktischen Wirkung eingeschränkt. Die vorgesehene Vorrangprüfung wirkt zudem als Zugangshürde und kann dazu führen, dass notwendige Hilfen verzögert oder nicht gewährt werden.

3.6 Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII-E)

Die Stärkung der Bedeutung der Jugendsozialarbeit ist fachlich sinnvoll und wird unterstützt. Problematisch ist jedoch ihre systematische Vorrangstellung gegenüber den Hilfen zur Erziehung.

Jugendsozialarbeit und Hilfen zur Erziehung folgen unterschiedlichen fachlichen Logiken und Zielsetzungen. Eine Substitution individueller Hilfen

durch strukturelle Angebote wird den komplexen Bedarfslagen junger Menschen nicht gerecht.

3.7 Eingliederungshilfe (§§ 35a ff. SGB VIII-E)

Die Integration der Eingliederungshilfe in ein inklusives Leistungssystem wird grundsätzlich positiv bewertet. Gleichzeitig führt die Übernahme des Kriteriums der „Wesentlichkeit“ aus § 99 SGB IX zu einer Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises.

Dies steht im Spannungsverhältnis zur bisherigen Systematik des SGB VIII, die stärker auf individuelle Entwicklungsbedarfe abstellt.

3.8 Infrastrukturelle Bildungsassistenz (§§ 27a Abs. 5, 35d Abs. 4, 35f Abs. 4 SGB VIII-E i. V. m. § 80a SGB VIII-E)

Die Einführung infrastruktureller Assistenzleistungen in Bildungskontexten stellt einen wichtigen Ansatz zur Stärkung inklusiver Strukturen dar. Gleichzeitig bleiben zentrale Fragen unbeantwortet.

Es ist nicht geregelt, wie ein individueller Mehrbedarf festgestellt wird, wenn die Bedarfsermittlung auf die strukturelle Ebene verlagert wird. Ebenso fehlen klare Qualitätsstandards und belastbare Aussagen zur Finanzierung. Es besteht die Gefahr, dass individuelle Unterstützungsbedarfe hinter strukturellen Lösungen zurücktreten und nicht mehr sichtbar werden.

3.9 Junge Volljährige (§ 41 SGB VIII-E)

Die Unterstützung junger Volljähriger ist für gelingende Übergänge von zentraler Bedeutung. Die vorgesehene Vorranglogik steht teilweise im Widerspruch zu dieser Zielsetzung.

Gerade in dieser sensiblen Phase besteht die Gefahr, dass individuelle Hilfen eingeschränkt und durch weniger passgenaue strukturelle Angebote ersetzt werden.

3.10 Vertragsrecht (§§ 77, 78a SGB VIII-E)

Die vorgesehene Weiterentwicklung von Finanzierung und Vertragsrecht (§§ 77, 78a ff. SGB VIII-E) bleibt hinter den notwendigen Anforderungen zurück. Kritisch bewertet werden ins-

besondere die Einführung eines unbestimmten Wirksamkeitskriteriums sowie die stärkere Betonung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, da hierdurch fachliche Bedarfe und das Kindeswohl gegenüber Kostenerwägungen in den Hintergrund treten.

Zudem wird die Schiedsstellenfähigkeit für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe aufgegeben, was die strukturellen Ungleichgewichte zwischen öffentlichen und freien Trägern verschärft. Die fehlende Anerkennung tariflicher Vergütung stellt eine weitere Verschlechterung der Rechtsposition von Trägern der Eingliederungshilfe dar.

Mit dem Referentenentwurf werden unterschiedliche Entwicklungslinien im Vertragsrecht für ambulante beziehungsweise (teil-)stationäre Hilfen vollzogen beziehungsweise zementiert. Weder fachliche noch sonstige Gründe sind erkennbar, die derart unterschiedliche Regelungen für die verschiedenen Leistungssegmente rechtfertigen. Für alle beteiligten Akteurinnen und Akteure wäre es im Sinne einer praktikablen Rechtsanwendung und zur Reduzierung von Komplexität sinnvoll, das Vertragsrecht zu vereinheitlichen.

3.11 Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII-E)

Die Einführung einer Zumutbarkeitsprüfung wirkt formal als Stärkung. In der praktischen Umsetzung wird das Wunsch- und Wahlrecht jedoch durch die Vorranglogik infrastruktureller Angebote eingeschränkt.

Ein wirksames Wunsch- und Wahlrecht setzt voraus, dass reale Alternativen bestehen. Diese Voraussetzung ist unter den geplanten Steuerungsmechanismen nicht durchgängig gegeben.

3.12 Gerichtsbarkeit und Rechtsdurchsetzung

Die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit bleibt im Entwurf unklar. Eine eindeutige Regelung ist erforderlich, um die tatsächliche Durchsetzbarkeit individueller Ansprüche sicherzustellen.

3.12 Länderöffnungsklausel (§ 85 SGB VIII-E)

Die vorgesehene Öffnungsklausel ermöglicht abweichende Zuständigkeitsregelungen und steht

im Widerspruch zum Ziel einer einheitlichen Leistungsgewährung. Sie birgt die Gefahr zusätzlicher Schnittstellen und regionaler Ungleichheiten.

3.13 Junge Geflüchtete (§§ 42 ff. SGB VIII-E)

Diese Einschätzung bezieht sich insbesondere auf die Auswirkungen der rechtlichen Regelungen auf die jungen Geflüchteten als Hilfeadressatinnen und -adressaten im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe und ist entsprechend fachlich einzuordnen.

Die vorgesehenen Regelungen im Kontext der vorläufigen Inobhutnahme werden überwiegend kritisch bewertet. Sie verschieben den Fokus von einer am Kindeswohl orientierten Zielrichtung hin zu verwaltungs- und ordnungspolitischen Steuerungsansätzen. Damit besteht die Gefahr, dass fachliche Standards abgesenkt und die Bedarfe der jungen Menschen nicht mehr hinreichend berücksichtigt werden.

Sanktionsorientierte Instrumente sind ungeeignet, um den bestehenden Herausforderungen zu begegnen. Die Einführung einer Wohnsitzauflage mit Bußgeldandrohung stellt einen Systembruch dar und ist mit dem gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe nicht vereinbar.

Auch die Ausweitung medizinischer Altersbestimmungen durch die Umkehr der Verfahrenslogik zur Alterseinschätzung ist fachlich und ethisch problematisch und bietet keine verlässliche Grundlage für Entscheidungen. Die Zugänge zu Schutz und Unterstützung dürfen nicht erschwert werden.

Insgesamt droht eine Entwicklung, die den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe untergräbt und dem Anspruch einer bedarfsgerechten Unterstützung nicht gerecht wird.

4. Querschnittliche Problemlagen _____

In der Gesamtbetrachtung zeigt sich eine strukturelle Verschiebung der Kinder- und Jugendhilfe. Der individuelle Rechtsanspruch bleibt formal bestehen, wird jedoch in seiner praktischen Wirkung eingeschränkt, wenn der Zugang zu Leistungen von vorhandenen Strukturen abhängig gemacht wird.

Damit besteht das Risiko, dass Bedarfe nicht mehr Ausgangspunkt der Hilfestellung sind. Zentrale Instrumente wie die Hilfe- und Leistungsplanung verlieren an Bedeutung, während zugleich rechtliche Unklarheiten und Finanzierungsfragen bestehen bleiben.

5. Position und Forderungen der Bundesfachverbände für Erziehungshilfen _____

Die Fachverbände unterstützen die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der individuelle Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte Leistungen uneingeschränkt erhalten bleibt.

Infrastrukturelle Angebote können individuelle Hilfen sinnvoll ergänzen. Sie dürfen diese jedoch nicht ersetzen. Die vorgesehene Vorrangregelung in § 27a Abs. 4 SGB VIII-E ist daher zu streichen.

Darüber hinaus ist sicherzustellen:

- dass die Hilfe- und Leistungsplanung als zentrales Instrument der Bedarfsermittlung nicht nur formal erhalten bleibt,
- dass bundeseinheitliche Mindeststandards geschaffen werden,
- dass klare gesetzliche Definitionen vorliegen,
- dass die Finanzierung sowie die Rahmenbedingungen für Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen verlässlich geregelt werden.

6. Fazit _____

Die Reform verändert nicht den Anspruch auf Hilfe, sondern die Bedingungen seiner Einlösung.

Entscheidend ist, ob der individuelle Rechtsanspruch auch unter veränderten strukturellen Bedingungen tatsächlich eingelöst werden kann – oder ob er faktisch durch Strukturvorgaben begrenzt wird.

Die Kinder- und Jugendhilfe steht damit vor der grundlegenden Entscheidung, ob sie ein System individueller Unterstützung bleibt oder sich zu einem stärker angebotsgesteuerten Versorgungssystem entwickelt. Aus Sicht der Fachverbände ist klar,

dass individuelle Bedarfe weiterhin Ausgangspunkt jeder Hilfgewährung sein müssen.

Literatur- und Quellenverzeichnis _____

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ)
Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur
Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe, Be-
arbeitungsstand: 23.03.2026.

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ)
Begründung zum Referentenentwurf eines Ersten
Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Ju-
gendhilfe, Bearbeitungsstand: 23.03.2026.

Deutscher Bundestag
BT-Drs. 19/26107 – Kinder- und Jugendstärkung-
gesetz.

15. April 2026

Kontakt:

Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (AFET),
Dr. Koralia Sekler, sekler@afet-ev.de

Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe
e. V. (BVkE),
Stephan Hiller, stephan.hiller@caritas.de

Evangelischer Erziehungshilfeverband e. V. (erev),
Dr. Björn Hagen, b.hagen@erev.de

Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen
e. V. (IGfH),
Stefan Wedermann, stefan.wedermann@igfh.de